

Reglement für Korporationsvertretungen in Institutionen des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des privaten Rechts

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 15 und 17 des Grundgesetzes der Korporation Ursern
(1000),
beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Vertretungen der Korporation und des Elektrizitätswerkes Ursern, nachstehend Korporation genannt, in Institutionen des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des privaten Rechts.

Artikel 2 Wählbarkeit und Wahlfähigkeit

¹Wählbar sind:

- a) Behördenmitglieder und Funktionäre
- b) Talbürger mit gesetzlichem Wohnsitz innerhalb und ausserhalb des Tales
- c) Nichttalbürger

²Mit dem erfüllten 70. Altersjahr erlischt die Wahlfähigkeit.

³Behördenmitglieder und Funktionäre können nach ihrer Amtsniederlegung bei der nächsten Wahl erneut nominiert werden.

Artikel 3 Wahlvorschläge

Der Engere Rat bzw. der Verwaltungsrat EW Ursern trifft jeweils die Wahlvorschläge seiner Vertreter zuhanden der Wahlorgane der einzelnen Institutionen bzw. Gesellschaften.

